Die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Finnland und Sowjetrußland

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Wolfgang Werther.

Breslau 1940

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky (v. Heydebrand)

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

---

1. Berichterstatter: Staatsrat Prof. Dr. Freiherr von Freytagh-Loringhoven, M. d. R.
2. Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. iur. et phil. Helfritz

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsangabe
der Dissertation des Hans-Wolfgang Werther

über

Die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Finnland und Sowjet-Rußland

Mit der Unabhängigkeitserklärung vom 6. Dezember 1917 war Finnland als neuer Partner in das politische Spiel der Kräfte Europas eingetreten.

Seine völkerrechtlichen Beziehungen zu Sowjet-Rußland ergaben sich zunächst aus der Beendigung der Abhängigkeit von dem großen Nachbarn.

Es kam als Folge des von Sowjet-Rußland geförderten Bürgerkrieges zum Friedensschluß von Dorpat am 14. 10. 1920; hier wurden Staatsgebiet und völkische Ansprüche ebenso abgegrenzt wie wirtschaftliche Fragen. Für die Folgezeit bedeutsam war jedoch die Tatsache, daß in diesem Friedensvertrag von Dorpat das Problem der Zugehörigkeit Kareliens, des gemeinsamen Grenzgebietes, nicht gelöst wurde.

Es handelt sich hier im wesentlichen um die Artikel 10 und 11 FV., in denen Finnland zu Gunsten Sowjet-Rußlands auf 2 Amtsbezirke — Repola und Porajärvi — verzichtet, und um gewisse Deklarationen, die gelegentlich der Unterzeichnung des Friedensvertrages von der russischen Delegation abgegeben wurden. In diesen Deklarationen sah man finnländischerseits eine Zusicherung Sowjet-Rußlands, den Kareliern, einem den Finnen stammverwandten Volke, Autonomie zu verleihen. Der schleppende Fortgang in der Durchführung des Autonomieplanes und die dem sowjet-russischen Regime eigentümliche Art der Behandlung völkischer Fragen steigerten die Gegensätze zwischen den beiden Nachbarn, so daß es schon Ende 1921 zu einem scharfen Notenwechsel kam.

Im Verlaufe dieses diplomatischen Streitgespräches griff Finnland dann zu dem Mittel, das ihm als letzter Versuch erschien, eine kriegerische Lösung des Karelienproblems zu vermeiden: Es wandte sich am 26. 11. 1921 an den Völkerbund mit der Bitte, die karelische Frage einer Untersuchung zu unterziehen und,

wenn möglich, eine Studienkommission an Ort und Stelle zu entsenden. Der Völkerbund möge die Meinungsverschiedenheiten zwischen Finnland und Sowjet-Rußland nach den Richtlinien der Völkerbundssatzung, insbesondere nach deren Artikel 17 behandeln.

Der Rat nahm am 13. und 14. Januar 1922 dazu Stellung; er sagte seinem Mitgliede zu, schlug aber unter Außerachtlassung des Art. 17 VBS. vor, ein dritter, gleichfalls dem Völkerbund angehöriger Staat möge sich für die Beilegung des Streites interessieren. Estland übernahm die Vermittlerrolle, erhielt jedoch aus Moskau ablehnenden Bescheid.

Dann beschäftigte sich die 3. Bundesversammlung (4.—30. 9. 22) mit dem Fall Karelien, mit dem Ergebnis, daß auf Grund eines finnländischen Vorschlages der Ständige Internationale Gerichtshof damit befaßt wurde. Er sollte ein Gutachten darüber abgeben, ob die Art. 10 und 11 FV. und die dem Friedensvertrage beigefügten Deklarationen Verpflichtungen darstellen, die Sowjet-Rußland gegenüber Finnland zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen verbinden.

Sowjet-Rußland bestritt seinerseits die Zuständigkeit des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes für diese seiner Ansicht nach interne Angelegenheit.

Der StIG. gab am 23. Juli 1923 eine Erklärung ab, in welcher er sich infolge der Weigerung Sowjet-Rußlands, seine Zustimmung zu dem inganggesetzten Verfahren zu geben, für unzuständig erklärte, ein Rechtsgutachten zu erteilen.

Damit waren alle Versuche zur friedlichen Durchsetzung der finnländischen Ansprüche gescheitert; das ungleiche militärische Kräfteverhältnis verhinderte eine bewaffnete Lösung. Karelien wurde von Sowjet-Rußland, seinem Charakter als Grenzland entsprechend, als ein militärisch wichtiges Gebiet angesehen; entsprechend gestaltete sich das Schicksal der eingeborenen Bevölkerung.

Der — in dieser Arbeit nicht mehr behandelte — Krieg zwischen Finnland und Sowjet-Rußland hat das karelische Problem zu Gunsten Sowjet-Rußlands gelöst.

Außer dem Punkt Karelien ergaben sich aus dem nachbarlichen Zusammenleben Finnlands und Sowjet-Rußlands noch andere völkerrechtliche Fragen, die jedoch in ihrer Wichtigkeit hinter dem karelischen Problem zurücktreten.

Finnland trat am 21. Januar 1932 dem System von Nichtangriffsverträgen bei, die Sowjet-Rußland mit seinen westlichen Nachbarn geschlossen hatte. Sie wurden durch die Londoner Konvention vom 3. Juli 1933 ausgebaut, in der dem Bedürfnis

Sowjet-Rußlands, die Begriffe „Angreifer“ und „Angriffshandlung“ genau festzulegen, Genüge getan wurde.

Das waren die letzten Meilensteine auf dem Wege der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten.

Die Arbeit wurde Mitte 1939, also noch vor der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten abgeschlossen.

Lebenslauf

Ich, Hans Wolfgang Werther, wurde am 8. April 1912 als Sohn des Amtsrichters Johannes Carl Werther und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Bleul in Breslau geboren.

Ostern 1918 trat ich in die Weinholdsche Privatschule in Breslau ein, um dann 1921 Schüler des Breslauer König-Wilhelm-Gymnasiums zu werden. Im Laufe meiner Schulzeit besuchte ich verschiedene Anstalten, u. a. auch die Klosterschule Roßleben (Unstrut). Die Reifeprüfung legte ich am 28. Februar 1931 am Staatlichen Gymnasium in Landsberg (Warthe) ab. Anschließend begann ich in München das Studium der Rechtswissenschaft. Am 27. Februar 1937 bestand ich die Erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Breslau, worauf ich zum Gerichtsreferendar im Bezirke des Kammergerichts Berlin ernannt wurde.

Seit April 1938 arbeite ich in der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft Berlin in deren Breslauer Büro.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 24. Februar 1940 in Breslau gelegentlich eines Kriegsurlaubs statt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0044